

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3459
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher und Sabine Niels
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/8692

Altersfeststellungen durch Clearingverfahren bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3459 vom 14.03.2014:

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen steht im Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG) und dem Aufenthalts- und Asylrecht. 16 - 17 jährige Flüchtlinge fallen einerseits unter das Jugendhilferecht, andererseits sind sie ab 16 Jahre aufenthalts- und asylrechtlich selbständig handlungsfähig. Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge, die in das Bundesgebiet einreisen, müssen nach § 42 SGB VIII durch die Jugendämter in Obhut genommen werden. In Brandenburg fehlen einheitliche Standards für die Inobhutnahme und die Altersfeststellungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Entweder werden für die Altersbestimmung - wie aufgrund des novellierten § 42 SGB VIII und im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland - vorgesehen, Clearingverfahren von sechs Wochen Dauer angewandt oder es wird lediglich in einem 90-minütigen-Gespräch für den Flüchtling entschieden, wie sein oder ihr zukünftiges Leben aussieht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird von der Landesregierung sichergestellt, dass ein Clearingverfahren für alle 16 - 17 jährige Jugendliche in Brandenburg durchgeführt wird?
2. An welchen weiteren Orten beabsichtigt die Landesregierung (neben ALREJU in Fürstenwalde) Clearingstellen in Brandenburg einzurichten? Bitte terminieren!
3. Welche Aufnahmekapazitäten werden die neuen Clearingstellen haben?
4. Nach welchen Kriterien erfolgt die fiktive Altersfeststellung bei der Entscheidung über die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen bzw. bei der Entscheidung über die Anordnung der Abschiebehaft?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3265 vom 03.01.2014 (Landtagsdrucksache 5/8342) ist ausgeführt worden, dass auch die 16- und 17-jährigen unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – zumeist in der spezialisierten Jugendhilfeeinrichtung Alreju

untergebracht werden und dort das Clearingverfahren durchlaufen. Die Dauer dieses Verfahrens richtet sich nach den Besonderheiten im Einzelfall. Erfahrungsgemäß kann es sich zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen erstrecken. Das jugendhilferechtliche Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme dient vor allem der Klärung der gegenwärtigen Situation eines Minderjährigen, der Feststellung des Jugendhilfebedarfs und der Einleitung der erforderlichen Hilfen. Es schließt auch die aufenthaltsrechtlichen Belange ein. Die Altersfeststellung ist im Regelfall nicht Gegenstand des Clearingverfahrens. Eine Alterseinschätzung nehmen die Jugendämter im Vorfeld des Clearingverfahrens vor, da nur Minderjährige der Regelung des § 42 SGB VIII unterfallen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass im Verlauf des Clearingverfahrens Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer – abweichend von der vorausgegangenen Alterseinschätzung des Jugendamtes – die Volljährigkeit eines Flüchtlings festzustellen ist.

Frage 1: Wie wird von der Landesregierung sichergestellt, dass ein Clearingverfahren für alle 16 - 17 jährige Jugendliche in Brandenburg durchgeführt wird?

Zu Frage 1: Das Clearingverfahren, das im Kontext der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII für alle Minderjährigen durchzuführen ist, fällt in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt hat gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 „während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.“ Weiterhin ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Absatz 3 Satz 4). Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat dazu den Jugendämtern im März 2007 in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie eine Verfahrensempfehlung zur Verfügung gestellt.

Frage 2: An welchen weiteren Orten beabsichtigt die Landesregierung (neben ALREJU in Fürstenwalde) Clearingstellen in Brandenburg einzurichten? Bitte terminieren!

Frage 3: Welche Aufnahmekapazitäten werden die neuen Clearingstellen haben?

Zu den Fragen 2 und 3: Soweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher zu den Aufgaben der Jugendämter gehören, besteht auch hinsichtlich der Planung und Bereitstellung der dafür erforderlichen und geeigneten Einrichtungen die sachliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte (§§ 79, 80 SGB VIII). Da es sich bei der Planung und Konstituierung weiterer Einrichtungen der Jugendhilfe für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge um ein überregionales, den örtlichen Bedarf eines einzelnen Jugendamtes übersteigendes Vorhaben handelt, wird das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3321 „Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Land Brandenburg“ (Landtagsdrucksache 5/8532) vom 17.02.2014 ausgeführt, gemeinsam mit den hauptsächlich mit Inobhutnahmen unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge befassten Jugendämtern den über die Angebote der Einrichtung „Alreju“ hinausgehenden Bedarf an weiteren Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe erörtern. Bei der Konzeptionierung und Entwicklung weiterer Betreuungsformen sollen auch freie Träger der Jugendhilfe einbezogen

werden, die Fachkompetenz und Erfahrung in der Betreuung minderjähriger Flüchtlinge aufweisen. Zu weiteren Standorten und Aufnahmekapazitäten neuer Clearingstellen können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Frage 4: Nach welchen Kriterien erfolgt die fiktive Altersfeststellung bei der Entscheidung über die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen bzw. bei der Entscheidung über die Anordnung der Abschiebehaft?

Zu Frage 4: Durch die Zentrale Ausländerbehörde erfolgt im Rahmen der Erstaufnahme von Asylsuchenden keine Altersfeststellung, auch nicht fiktiv. Die vom Antragsteller angegebenen Geburtsdaten werden übernommen. Die Zentrale Ausländerbehörde informiert bei Anhaltspunkten für eine Minderjährigkeit das zuständige Jugendamt. Die Jugendämter sind rechtlich verpflichtet, vor einer Inobhutnahme, unabhängig von Annahmen und Einschätzungen der Ausländerbehörden, das Alter einer Person zu prüfen, da die mit der Inobhutnahme verbundenen Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ebenso wie die zu erbringenden Sozialleistungen die Minderjährigkeit voraussetzen. Die Jugendämter nehmen dagegen keine Altersfeststellungen zur Klärung der asyl- und ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit vor. Abschiebungshaft, die bei Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist, ordnen die zuständigen Gerichte an. Diese entscheiden im Zuge der gerichtlichen Verfahren über die Kriterien der Altersfeststellung.